

# RS Vwgh 1990/8/27 89/15/0097

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.08.1990

## Index

32/06 Verkehrsteuern

## Norm

KfzStG §7;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 576;

## Rechtssatz

Die Pauschalierung ist insbesondere bei Unternehmen zweckmäßig, die über einen sehr großen Kraftfahrzeugpark verfügen, ohne dass alle Fahrzeuge ständig eingesetzt werden. Um hier ein fortwährendes An- und Abmelden zu vermeiden erfolgt die Berechnung der Stehzeiten und damit der Dauer der Steuerpflicht innerhalb eines Steuerzeitraumes mit einem Durchschnittssatz für jedes Kraftfahrzeug (Hinweis auf E 24.5.1966, 1700/65).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989150097.X05

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

14.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)